

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Regnitzlosau (BGS/WAS)

vom 26.11.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

§ 1 Beitragserhebung

¹Die Gemeinde Regnitzlosau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. ²Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben. ³Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 10-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) ¹Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird zu 100 v.H. für die übernommenen Altanlageanteile festgestellt und in Höhe von 54 % für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile vorläufig geschätzt auf insgesamt 3.024.443,34 € netto. ²Vom somit vorläufig geschätzten Gesamtherstellungsaufwand werden 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

- | | |
|---|-----------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,14 € (netto) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,15 € (netto) |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) ¹Wird vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zur Aufnahme des Wasserzählers kein frostsicherer Raum oder Wasserzählerschrank bereitgestellt und müssen deshalb Wasserzähler wegen Frostgefahr im Laufe des Jahres ein- und ausgebaut werden, so müssen diese Arbeiten vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten erstattet werden. ²Werden die Verpflichtungen zum Schutz der Messeinrichtungen (Wasserzähler) nach § 19 Abs. 3 WAS nicht erfüllt, müssen die entstehenden Kosten (Material und Arbeitslohn) vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten erstattet werden.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
bis

4 m ³ /h	203,30 € (netto 190,00 €)
10 m ³ /h	502,90 € (netto 470,00 €)
16 m ³ /h	813,20 € (netto 760,00 €)
25 m ³ /h	1.262,60 € (netto 1.180,00 €)

(3) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler und Standrohrzähler beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

(4)

Bauwasserzähler	70,62 €/Jahr (netto 66,00 €/Jahr)
Standrohrzähler	199,02 €/Jahr (netto 186,00 €/Jahr)

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **4,4298 €** (netto 4,14 €) **je Kubikmeter** entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird die Gebühr ebenfalls nach Absatz 1 berechnet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde Regnitzlosau teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gem. §§ 9 ff ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnungen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich am 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 1/11 des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Regnitzlosau die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Regnitzlosau für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlage, Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2024 außer Kraft.

Regnitzlosau, den 26.11.2025

Gemeinde Regnitzlosau



Schnäbel

Erster Bürgermeister

ausgeh. am 26.11.25
abgen. am 31.12.25

Anlage 1 zu § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Regnitzlosau (BGS-WAS) vom 26.11.2025

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Regnitzlosau übersteigen ihrem Umfang nach (deutlich) die Grenze zur technischen Neuherstellung. Verantwortlich dafür ist, dass der Wert der neuhergestellten Anlagenteile mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 11.449.496 € den Restbuchwert der weiter in Benutzung befindlichen Altanlagenteile (soweit beitragsfinanziert: ca. 2.000.000 €) um ein Mehrfaches übertrifft. Damit liegt eine (technische) Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Regnitzlosau im Sinne der Rechtsprechung des BayVGH vor. Sie wird im Einzelnen durch folgende Maßnahmen bewirkt:

- **Teilmaßnahme 1:** Rohrnetz und Bauwerkerneuerung
- **Teilmaßnahme 2:** Ersatzneubau Hochbehälter, südwestlich des bestehenden HB Haager Holz, und
- **Teilmaßnahme 3:** Netzerneuerung Ortsteile Rehau

(1) Diese Teilmaßnahmen beinhalten im Einzelnen den Neubau bzw. die Erneuerung der nachfolgend Ziff. 1 bis 3 im Einzelnen beschriebenen Anlagenteile und die Erneuerung bzw. den Neubau von Teilen des Leitungsnetzes. Die Gesamtlänge aller neu zu verlegenden Wasserleitungen, in allen 3 Abschnitten, beträgt rd. 22,5 km. Aufgelassen werden nach Abschluss der Maßnahme rd. 15,3 km bestehende Wasserleitungen mit den Dimensionen DN 80 – 125 GG, DN 80 – 150 AZ und DN 125 – 150 PV

1.1 Teilmaßnahme 1: Rohrnetz und Bauwerkerneuerung

Die neue Verbund- bzw. Hauptversorgungsleitung verläuft über die Ortsteile Draisdorf, Weinzlitz, Klötzlamühle und Raitschin bis hin zum geplanten Hochbehälter-Neubau HB 1000 (nachfolgend Teilmaßnahme 2) sowie dem Anschlusspunkt im Bereich des HB Haager Holz.

Hinzukommen noch verschiedene Ortsnetzleitungen im Ortsbereich von Regnitzlosau, nämlich namentlich:

Kleppermühlgäßchen	205,70 m	DA 125
Schwesendorfer Straße	190,71 m	DA 125
Rehauer Straße	134,75 m	DA 125
Hauptstraße	60,00 m	DA 180
Nentschauer Straße	382,47 m	DA 125

Die geplanten Bauwerke sollen, zur Überwachung der Durchflüsse, in das vorhandene Leitsystem eingebunden werden. Dementsprechend ist eine Ausrüstung mit Elektro- und Fernwirktechnik über eine Steuerkabelverbindung mit einer Gesamtlänge von rd. 9,00 km sowie über DSL-VPN und LTE vorgesehen. Außerdem soll im Ortsbereich von Regnitzlosau das bestehende Steuerkabel zwischen der TWA Kleppermühlbach, dem HB 200 (TZ) und teilweise in Richtung HB 600 auf einer Länge von rd. 610 m erneuert werden.

Abschnitt 1: Draisendorf – Weinzlitz – ÜPW Klötzlamühle

Der Abschnitt 1 ist als Vorabmaßnahme bereits in Ausführung. Im Zuge der Verlegung der Hauptleitung werden auch teilweise Ortsnetzleitungen in Draisendorf, Weinzlitz sowie Klötzlamühle mit Durchmessern DA 40 PE-HD, DA 63 PE-HD und DA 90 PE-HD erneuert. Im Abschnitt 1 werden folgende Rohrleitungen (ohne Hausanschlüsse) mit folgenden Längen verlegt:

- DA 180 PE-HD rd. 2.590 m
- DA 125 PE-HD rd. 70 m
- DA 90 PE-HD rd. 145 m
- DA 63 PE-HD rd. 55 m

Zusätzlich wird zur Wasserzählung und Druckregulierung ein DM-/WZ-Schacht für den Abzweig Weinzlitz, innerhalb des Ortsteils Weinzlitz, errichtet. Das Bauwerk wird in Stahlbetonfertigteiltbauweise mit Innenabmessungen von 2,30 m x 2,30 m x 2,00 m (LxBxH) errichtet. Die Rohrinstallation erfolgt in rostfreiem Edelstahl mit Nennweiten von DN 50 – 100.

Abschnitt 2: ÜPW Klötzlamühle – Osseck a. Wald – Waldschlösschen – Raitschin – Regnitzlosau

Im Abschnitt 2 werden folgende Rohrleitungen (ohne Hausanschlüsse) mit folgenden Längen erneuert:

- DA 180 PE-HD rd. 2.920 m
- DA 140 PE-HD rd. 25 m
- DA 125 PE-HD rd. 2.010 m
- DA 90 PE-HD rd. 895 m
- DA 63 PE-HD rd. 510 m.

Zusätzlich wird ein Wasserzählerschacht im Ortsteil Raitschin errichtet. Die Innenabmessungen betragen 1,7 m x 1,7 m x 2,0 m (LxBxH) und die Rohrinstallation hat die Nennweite DN 32 – 80.

Abschnitt 3: ÜPW Kautendorf – Draisendorf

Im Abschnitt 3 werden folgende Rohrleitungen (ohne Hausanschlüsse) mit folgenden Längen verlegt:

- DA 180 PE-HD rd. 740 m
- DA 140 PE-HD rd. 1.120 m
- DA 125 PE-HD rd. 1.400 m
- DA 90 PE-HD rd. 140 m
- DA 63 PE-HD rd. 140 m

Abschnitt 4: Raitschin – HB 1000 – Anschluss VZ Prex

Im Abschnitt 4 werden folgende Rohrleitungen (ohne Hausanschlüsse) mit folgenden Längen verlegt:

- DA 180 PE-HD ca. 3.310 Meter

Im Rahmen der Maßnahme werden auch die beiden Überhebepumpwerke (ÜPW) Klötzlamühle und Schwesendorf erneuert und verbessert und hinsichtlich der neuen Leitungsführungen und geplanten Betriebspunkte angepasst.

ÜPW Klötzlamühle: die bestehende Rohrinstallation wird geändert und erneuert. Das erneuerte ÜPW weist eine Förderleistung von etwa $Q = 8,6$ l/s aus und besteht aus zwei Hochdruck-Kreiselpumpen, die wechselseitig, in Abhängigkeit vom Wasserstand im neuen HB 1000, betrieben werden. Die vorhandene Maschinen-, Rohr- und Elektroinstallation wird zurückgebaut. Die neue Installation im ÜPW Klötzlamühle soll aus rostfreiem Edelstahl DN 50 – 150 erstellt werden.

ÜPW Schwesendorf: auch das ÜPW Schwesendorf soll zukünftig Trinkwasser in den höher gelegenen HB 1000 fördern können, weshalb die bestehende Installation auch hier angepasst werden muss. Das erneuerte Überhebepumpwerk soll ebenfalls eine Förderleistung von etwa $Q = 8,6$ l/s erhalten und aus zwei Hochdruck-Kreiselpumpen bestehen, die wechselseitig, in Abhängigkeit vom Wasserstand im HB 1000, betrieben werden. Die vorhandene Maschinen-, Rohr- und Elektroinstallation wird zurückgebaut.

Die neue Installation im ÜPW Schwesendorf soll aus rostfreiem Edelstahl DN 50 – 80 erstellt werden.

1.2 Teilmaßnahme 2: Ersatzneubau Hochbehälter, südwestlich des bestehenden HB Haager Holz

Als Trinkwasserspeicher werden im Versorgungsgebiet vier Hochbehälter (HB) mit einem Gesamtspeichervolumen von rd. 1.150 m³ betrieben. Aus wirtschaftlichen Gründen werden künftig 3 bestehende Hochbehälter (HB Haager Holz, HB 200 und HB Raitschin) außer Betrieb genommen – und durch einen HB Neubau mit einem Edelstahlbehältervolumen $V = 1000 \text{ m}^3$ ersetzt. Die Wasserspeicherung erfolgt in zwei zylindrischen Speicherbehältern aus Edelstahl mit einem Speichervolumen von je 500 m³, einem Durchmesser von ca. 9,50 m und einer Höhe von ca. 8,10 m. Die beiden Behälter werden in einem wärmegeprägten Fachwerk-Holzgebäude mit Satteldach auf einer ca. 0,30 m dicken Stahlbetonplatte untergebracht. Das Gebäude hat maximale Abmessungen von L/B = 23,80/13,70 m, eine Traufhöhe von ca. 9,34 m und eine Firsthöhe von ca. 11,39 m. Die Dachneigung beträgt 15°. Die Fachwerkkonstruktion besteht aus vorgefertigten Elementen in Ständerbauweise.

Zur Reinigung der Behälter verfügt jeder Wassertank über eine vollautomatische Behälterreinigungsanlage. Die Be- und Entlüftung erfolgt über eine Luftfilteranlage. Sämtliche Rohrleitungsteile innerhalb des Bauwerks werden aus rostfreiem Edelstahl hergestellt.

Hinzukommen: Außenanlagen, eine Stromzuführung durch Verlegung eines Energiekabel vom bestehenden Versorgungsnetz der Bayernwerk AG bis zum Neubau des HB 1000, Messvorrichtungen, eine Fernmess- und Fernsteueranlage sowie ein Fernsprechanschluss und eine elektrische Schaltanlage sowie eine neue Beleuchtungsanlage und Entfeuchtungsanlage.

Für die Einbindung des neuen Hochbehälters in das bestehende bzw. neu geplante Versorgungsnetz sind folgende, erforderliche Rohrleitungsanbindungen geplant:

- Zu-/ Entnahmeleitung ÜPW Klötzlamühle DA 180 PE-HD, SDR 11 rd. 15 m
 - Zu-/ Entnahmeleitung ÜPW Schwesendorf DA 180 PE-HD, SDR 11 rd. 15 m
 - Entnahmeleitung VZ Faßmannsreuth DA 180 PE-HD, SDR 11 rd. 12 m.
- Gesamt ca. 42 m.

1.3 Teilmaßnahme 3: Netzerneuerung Ortsteile Rehau

Aufgrund künftig höherer Druckverhältnisse durch den geplanten Neubau des Hochbehälters (vorstehend 1.2) ist im südlichsten Teil des Versorgungsgebietes, insbesondere in den Rehauer Ortsteilen Kühschwitz und Neukühschwitz mit Schwarzwinkel, ein

Austausch der Wasserversorgungsanlage notwendig. Zudem erhöht die aktuelle Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens den Löschwasserbedarf.

Die Gesamtlänge aller neu zu verlegenden Wasserleitungen im Bereich der Rehauer Ortsteile

beträgt somit etwa 5,15 km. Aufgelassen werden nach Abschluss dieser Maßnahme rd. 3,1 km bestehende Wasserleitungen, im Bereich der Ortsteile Kühschwitz und Neukühschwitz mit

Schwarzwinkel, mit den Dimensionen DN 65 – 125 aus AZ oder PVC. Neuverlegt somit insgesamt folgende Rohrleitungen (ohne Hausanschlüsse) mit folgenden Längen:

- DA 180 PE-HD rd. 2.460 m
- DA 140 PE-HD rd. 960 m
- DA 125 PE-HD rd. 600 m
- DA 90 PE-HD rd. 870 m
- DA 63 PE-HD rd. 260 m

Hinzukommen der Neubau des WZ-Schachts Draisendorf/Rehau in Stahlbetonfertigteilmontagebauweise mit Innenabmessungen von 3,30 m x 1,90 m x 2,00 m (LxBxH). Die Rohrinstallation erfolgt in rostfreiem Edelstahl mit Nennweiten von DN 80 – 150. Und Einbindung der Bauwerke in das bestehende Leitsystem mit Aufrüstung der Elektro und Fernwirktechnik und Verlegung eines Steuerkabels auf der Strecke vom Ortsteil Draisendorf bis zum geplanten WZ-Schacht Draisendorf/Rehau und zurück mit einer Gesamtlänge von ca. 1,12 km.

(2) Die vorstehend Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 angegebenen Teilmaßnahmen 1 bis 3 sind im Einzelnen in den Erläuterungsberichten der USS-Consult Planungsgesellschaft für Ingenieurbau und Verkehrsanlagen mbH, 95119 Naila, vom

- 27.11.2024 (Rohrnetz und Bauwerkerneuerung),
- 28.10.2024 mit Überarbeitung am 11.12.2024 (Ersatzneubau Hochbehälter, südwestlich des bestehenden HB Haager Holz), sowie
- 30.06.2025 (Netzerneuerung Ortsteile Rehau)

beschrieben. Die Höhe des vorläufig geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend Abs. 1 angegebenen Maßnahmen sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, am 31.10.2025 erstellten Beitragskalkulation zur Ermittlung der Beitragssätze für den reduzierten vorläufig geschätzten Neuherstellungsbeitrag.

Ein Abdruck des vorstehend in Bezug genommenen Erläuterungsberichts zur technischen Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung wie auch der Beitragskalkulation – zum kompletten wie auch zum reduzierten vorläufig geschätzten Neuherstellungsbeitrag – kann in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf die in S. 1 und S. 2 aufgeführten und in der Verwaltung der Gemeinde Regnitzlosau (Hauptstr. 24, 95194 Regnitzlosau; Zimmer 13) niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Übergangsregelung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS) der Gemeinde Regnitzlosau (nachstehend nur: Gemeinde)
vom 26.11.2025

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Anschließer – für die Herstellungsbeitragstatbestände nach den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde, umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 21.12.1979, mit Inkrafttreten am 01.01.1980, bis zum Inkrafttreten der neuen BGS-WAS am 01.01.2026 entstehen sollten – reduziert (Beitragsabschlag). Der Neuherstellungsbeitragstatbestand wird als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-WAS. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für die in Anlage 1 zu § 1 BGS-WAS 2025 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i. H. v. 54 v. Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 3.024.443,34 € geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragssatz festzulegen.

(4) Der vorläufig geschätzte, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) pro m² Grundstücksfläche 0,62 € (Beitragsabschlag: 0,52 €/m²)


b) pro m² Geschossfläche 3,90 € (Beitragsabschlag: 3,25 €/m²).

(5) Auf die vorläufig geschätzten, reduzierten Herstellungsbeitragssätze gemäß Abs. 4 werden drei Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen auf die vorläufig reduzierten Herstellungsbeiträge werden in folgenden Teilbeträgen, jeweils 1/3 am **31.03.2026**, **30.09.2026** und **31.03.2027**, fällig.

(6) Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(7) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2025 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Regnitzlosau, 26.11.2025


Schnabel

1. Bürgermeister